

Synopse

2024.nwfd.15 Kantonales Finanzhaushaltsgesetz (Teilrevision betr. Globalkredit Personallöhne)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: 165.1 | **511.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (8. April 2025)
	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG)
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 511.1 (Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG) vom 21. Oktober 2009) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:
Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG)	
vom 21. Oktober 2009	
<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>	
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,	gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
<i>beschliesst:</i>	
1 Allgemeine bestimmungen	1 Allgemeine Bestimmungen

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (8. April 2025)
Art. 37 Begriff ¹ Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. ² Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. ³ Kredite sind in Form von Verpflichtungskrediten, Zusatzkrediten, Budgetkrediten oder Nachtragskrediten zu beantragen. ⁴ Kredite sind für jenen Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden. ⁵ Nicht beanspruchte Kredite verfallen grundsätzlich. ⁶ Kredite werden aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt.	³ Kredite sind in Form von Verpflichtungskrediten, Zusatzkrediten, Budgetkrediten, Nachtragskrediten oder Globalkrediten für Personallöhne zu beantragen.
	3.3a Globalkredit für Personallöhne
	Art. 49a Gegenstand ¹ Für die Kontogruppen Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie Löhne der Lehrpersonen gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell wird die Ermächtigung zur Belastung der Jahresrechnungen mittels eines dreijährigen Globalkredits eingeräumt. ² Ausgaben in Zusammenhang mit dem Verwaltungs- und Betriebspersonal, Lehrpersonen und Mitgliedern von Behörden, Kommissionen sowie Gerichten, die nicht zu den Kontogruppen gemäss Abs. 1 gehören, sind nicht vom Globalkredit erfasst.
	Art. 49b Festlegung ¹ Der Landrat beschliesst den Globalkredit jeweils für drei Jahre. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (8. April 2025)
	² Der Globalkredit berechnet sich gestützt auf den Basisbetrag und die durchschnittliche Kostenveränderungsquote für die dreijährige Zeitdauer. ³ Der Basisbetrag berücksichtigt die vergangene Entwicklung der Kontogruppen gemäss Art. 49a Abs. 1 einschliesslich die nicht ausgeschöpften Mittel des letzten Globalkredits, die exogenen Veränderungen gemäss Art. 49d sowie 49e und die Nachträge gemäss Art. 49f. Er beruht auf dem Stand Ende Juni des Kalenderjahres, in welchem der Globalkredit beschlossen wird. ⁴ Die Kostenveränderungsquote deckt insbesondere folgende Veränderungen bei den Lohnkosten ab: 1. Veränderungen im Personalbestand infolge neuer Leistungsaufträge oder Erhöhung der Geschäftslast; 2. die individuelle Lohnentwicklung der bestehenden Mitarbeitenden; 3. Marktanpassungen der Löhne. ⁵ Der Landrat setzt im Beschluss gemäss Abs. 1 den Basisbetrag und die durchschnittliche Kostenveränderungsquote fest für: 1. das Personal der Gerichte, der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft; 2. das übrige Personal.
	Art. 49c Bindungswirkung, Einstellung des Mittelbedarfs ¹ Der Landrat, der Regierungsrat, die Gerichte, die Schlichtungsbehörde und die Staatsanwaltschaft sind an den Globalkredit gebunden. Vorbehalten bleiben die Ausgabenbremse gemäss Art. 35 Abs. 1, die exogenen Veränderungen gemäss Art. 49d sowie 49e und Nachträge gemäss Art. 49f. ² Der Regierungsrat stellt den jährlichen Mittelbedarf im Rahmen des Globalkredits nach Anhörung der Gerichte, der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft in das jeweilige Budget ein. Der eingestellte Betrag darf über- oder unterschritten werden, sofern der Globalkredit insgesamt eingehalten werden kann.

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (8. April 2025)
	³ Der Landrat ist nicht ermächtigt, den im Budget eingestellten Mittelbedarf zu verändern.
	Art. 49d Exogene Veränderungen 1. Grundsatz ¹ Der Basisbetrag verändert sich, soweit exogene Faktoren die Ursache sind. Der Regierungsrat passt den Globalkredit entsprechend an. ² Fallen exogen verursachte Lohnkosten weg, dürfen die frei werdenden Mittel nicht anderweitig eingesetzt werden. ³ Der Regierungsrat bringt die exogen verursachten Veränderungen des Globalkredits dem Landrat mit dem Budget und der Jahresrechnung zur Kenntnis.
	Art. 49e 2. Definition, Kategorien, Entscheid ¹ Als exogene Faktoren gelten jene äusseren Umstände, die der Kanton nicht aktiv beeinflussen kann und die unmittelbare Auswirkungen auf die Lohnkosten haben. ² Bei den exogenen Faktoren werden folgende Kategorien unterschieden: 1. notwendige Veränderungen an den kantonalen Schulen, insbesondere bei der Anzahl Klassen und bei den Lohnkosten der am Unterricht beteiligten Personen; 2. unmittelbar durch Bundesvorgaben verursachte Lohnkosten; 3. Lohnkosten, deren Bezahlung durch Dritte in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert ist; 4. dauerhafte Übertragung von Aufgabenbereichen an Dritte mit gleichzeitiger Reduktion des Personalbestands; 5. Teuerungsausgleich gemäss Art. 35a des Personalgesetzes[NG 165.1];

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (8. April 2025)
	6. weitere exogen verursachte Lohnkosten. ³ Der Regierungsrat entscheidet, welche Lohnkosten exogen verursacht sind.
	Art. 49f Nachtrag zum Globalkredit ¹ Der Landrat ist ermächtigt, eine Erhöhung des Basisbetrags für die Restzeit der dreijährigen Zeitdauer des Globalkredits zu beschliessen.
	Art. 49g Berichterstattung ¹ Der Regierungsrat erstattet dem Landrat jährlich zusammen mit der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung des Globalkredits und die Veränderungen der Stellen.
	Art. 84b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... ¹ Der Landrat beschliesst den Globalkredit für Personallöhne erstmals für die ersten Kalenderjahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ...
	II.
	Der Erlass NG 165.1 (Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG) vom 3. Juni 1998) (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:
Art. 2 2. Gemeinden ¹ Dieses Gesetz gilt für die von den Gemeinden beschäftigten Personen. ² Die Stimmberechtigten der Gemeinde können in einem Reglement: 1. Regelungen erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen; oder	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (8. April 2025)
2. den administrativen Rat ermächtigen, in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass Regelungen zu erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen. ³ Beim Vollzug nimmt: 1. die Gemeindeversammlung die Aufgaben wahr, welche die Personalgesetzgebung dem Landrat zuweist; 2. der administrative Rat die Aufgaben wahr, welche die Personalgesetzgebung dem Regierungsrat zuweist. ⁴ Die Anpassung der Lohnsumme für das folgende Jahr gemäss Art. 33 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 hat sich am Beschluss des Landrates für das Kantonspersonal zu orientieren. ⁵ Die Entlohnung der Lehrpersonen der Gemeinden richtet sich nach Art. 23 des Bildungsgesetzes[NG 311.1]	⁴ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 32 Lohnsumme 1. Begriff ¹ Die Lohnsumme ist der für die Erfüllung des Leistungsauftrages zur Verfügung gestellte Betrag zur Bezahlung der individuellen Löhne. ² Die Sozialzulagen, die Anerkennungsprämien, die Treueprämien und die erforderlichen Mittel für den Entlohnungsnachgenuss sind nicht Bestandteil der Lohnsumme.	Art. 32 <i>Aufgehoben.</i>
Art. 33 2. Festlegung ¹ Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrates beziehungsweise des Obergerichts mit dem Budget die Lohnsumme für das folgende Jahr fest. ² Dabei ist die bisher zur Verfügung gestellte Lohnsumme wie folgt anzupassen:	Art. 33 <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (8. April 2025)
1. um den Betrag, der sich aus der Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages ergibt; 2. um den Betrag für generelle sowie leistungsbezogene Lohnanpassungen. ³ Der Landrat kann die Lohnsumme des Kantons und der Gemeinden zusätzlich anpassen, um dem Arbeitsmarkt oder der Lohnstruktur Rechnung zu tragen.	
Art. 34 3. Nachtragskredit ¹ Wird der Leistungsauftrag nach erfolgter Genehmigung des Budgets erweitert, hat der Landrat die erforderlichen Mittel durch Anpassung der Lohnsumme bereitzustellen. ² Der Nachtragskredit ist gleichzeitig mit der Erweiterung des Leistungsauftrages zu beschliessen.	Art. 34 <i>Aufgehoben.</i>
Art. 35 Lohnanpassung ¹ Der Regierungsrat legt fest, wie die zur Verfügung stehenden Mittel generell und leistungsbezogen zu verteilen sind.	Art. 35 Lohnanpassung 1. Grundsatz ² Die Gerichte, die Schlichtungsbehörde und die Staatsanwaltschaft sind an diesen Entscheid gebunden.
	Art. 35a 2. Teuerungsausgleich ¹ Der Regierungsrat kann die Löhne jeweils auf Jahresbeginn ganz oder teilweise der steigenden Teuerung anpassen. Der Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise Ende Juni ist dabei massgebend. ² Bei seinem Entscheid lässt sich der Regierungsrat von der Wirtschaftslage und der Lage der Kantonsfinanzen leiten.

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (8. April 2025)
	³ Der Teuerungsausgleich erfolgt als generelle Lohnanpassung. Er darf nicht für die individuelle Lohnentwicklung der bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden. ⁴ Wenn es die Verhältnisse erlauben, kann der Regierungsrat die nicht ausgeglichene Teuerung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise ausgleichen.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär 2024.nwfd.15